Verordnung über die Kindertagesstätten

Vom 2. Mai 2006 (Stand 1. Juni 2006)

1 Angebote

Art. 1 Öffnungszeiten

[1] Die Kindertagesstätten sind ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme von je zwei Wochen während der Sommer- und Winterschulferien.

[2] Die Kindertagesstätten sind geschlossen

a an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen,
b am Freitag nach Auffahrt,
c am Nachmittag des 24. und 31. Dezember.

[3] Die Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt geben.

Art. 2 Voraussetzungen für die Aufnahme

[1] Die Kindertagesstätten stehen Kindern aus der Stadt Nidau und der Gemeinde Port zur Verfügung. Kinder aus andern Gemeinden werden aufgenommen, wenn genügend Plätze vorhanden sind.

[2] Die Kindertagesstätten nehmen in der Regel Kinder im Alter von sechs Monaten bis 12 Jahren auf.

[3] Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 3 Prioritäten

[1] Stehen nicht genügend Plätze für die Aufnahme aller Kinder nach Artikel 2 zur Verfügung, richtet sich die Aufnahme nach den Kriterien

a soziale Dringlichkeit,
b bereits erfolgte Aufnahme von Kindern aus der gleichen Familie,
c Reihenfolge der Anmeldung,
d Zusammensetzung der Gruppe,
e optimale Belegung der Einrichtungen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Soziale Dringlichkeit besteht insbesondere dann, wenn

a die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind oder zur Sicherung ihrer Existenz einem Erwerb nachgehen müssen,

b ein Kind wegen Behinderung, Verhaltensauffälligkeit oder Sprachproblemen besonders betreuungsbedürftig ist, soweit die notwendige Betreuung gewährleistet werden kann,

c in der Familie eine soziale Notlage besteht.

[3] Übersteigen die Anmeldungen die Anzahl der Plätze, führen die Einrichtungen Wartelisten.

Art. 4 Krankheit

[1] Während der Dauer einer akuten Krankheit werden Kinder nicht aufgenommen.

2 Vereinbarung

Art. 5 Inhalt

[1] Die Vereinbarung nach Artikel 5 des Reglements über Kindertagesstätten enthält namentlich

a genaue Angaben zu den Parteien,

b das Datum der Aufnahme,

c die vereinbarte Betreuungsdauer,

d die Pflicht zur Bezahlung der Gebühren und deren Modalitäten,

e die Pflicht zur Versicherung (Artikel 10),

f die Auskunftspflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten,

g die weitere Zusammenarbeit zwischen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit der Einrichtung,

h die Modalitäten der Kündigung.

[2] Die Vereinbarung enthält im Anhang ein Berechnungsblatt mit der Festlegung des massgebenden Einkommens.

[3] Vorbehalten bleiben Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 des Reglements.

Art. 6 Kündigung, Anpassungen

[1] Die Kündigung der Vereinbarung richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Reglements über die Kindertagesstätten.

[2] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können die vereinbarte Betreuungszeit unter Einhaltung einer Anmeldefrist von 60 Tagen jeweils auf Beginn eines Monats reduzieren oder erhöhen, soweit genügend Platz vorhanden ist. Die Vereinbarung wird innert dieser Frist entsprechend angepasst.

3 Gebühren

Art. 7 Allgemeines

[1] Die Monatspauschale wird nach den vereinbarten Betreuungszeiten berechnet.

[2] Zusätzliche, in der Vereinbarung nicht vorgesehene Betreuungszeiten werden zum entsprechenden Ansatz in Rechnung gestellt.

[3] Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Artikeln 35–49 der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration[1)].

Art. 8 Versicherung

[1] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Kinder eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 9 Veränderung der Verhältnisse

[1] Änderungen der Grundlagen für die Bemessung der Gebühren (Artikel 7 Absatz 1 des Reglements über die Kindertagesstätten) werden auf Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats wirksam.

[2] Die Verhältnisse werden einmal jährlich überprüft.

Art. 10 Abwesenheiten

[1] Die Monatspauschale wird um die Hälfte ermässigt, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Unfall das Angebot während mindestens zwei Wochen des betreffenden Monats nicht in Anspruch nehmen kann.

[1)] BSG 860.113

[2] Die Stadt kann die Vorlage eines Arztzeugnisses verlangen, wenn um eine Ermässigung ersucht wird.

[3] Weiter gehende Ansprüche auf Ermässigung der geschuldeten Gebühr wegen Abwesenheiten bestehen nicht. Vorbehalten bleiben Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 11 Rechnungstellung

[1] Die Monatspauschale und allfällige weitere Gebühren nach Artikel 8 Absatz 2 des Reglements über die Kindertagesstätten werden monatlich in Rechnung gestellt.

[2] Die geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.05.2006	01.06.2006	Erlass	Erstfassung	2017-038

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	02.05.2006	01.06.2006	Erstfassung	2017-038